

ein höherer Geltungsgrund gegenüber der gesetzten Ordnung eingeräumt, was aber zugleich bedeutet, daß das Widerstandsrecht nicht von der gesetzten Ordnung selbst gewährt werden kann. Die Legitimation erhält das Widerstandsrecht aus einer höheren Ordnung, einem wie auch immer verstandenen → Naturrecht. Damit wird aber tatsächlich die Entscheidung über die Ausübung des Widerstandsrechts in das Rechtsgewissen des einzelnen verlagert. Da die Ausübung des Widerstandsrechts nur in exzeptionellen Notfällen in Frage kommen kann, die prinzipiell unberechenbar und nicht voraussehbar sind – weshalb die Ausübung des Widerstandsrechts für den einzelnen mit dem höchsten Risiko verbunden ist –, da es keine allgemeinen Verfahrensregeln für ein wesentlich subjektives *ius resistendi*, das zugleich ein *ius contra legem* ist, geben kann, muß jeder Versuch der Legalisierung des Widerstandsrechts zu einer Veränderung seines Charakters, zu einer Verengung oder Denaturierung führen.

Peter Jochen Winters

#### Literatur:

H. v. Borch, Obrigkeit und Widerstand. Tübingen 1954 – J. Dennert (Hrsg.), Beza, Brutus, Hotman – Calvinistische Monarchomachen. Köln 1968 – J. Isensee, Das legalisierte Widerstandsrecht. Bad Homburg 1969 – F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter (Hrsg. R. Buchner). Münster <sup>2</sup>1954 (Neudruck Darmstadt 1970) – K. Kröger, Widerstandsrecht und demokratische Verfassung (Recht und Staat, Heft 399). Tübingen 1971 – G. Scheidle, Das Widerstandsrecht. Berlin 1969 – H. Sladeczek, Zur Problematik des Widerstandsrechts in der Gegenwart. Diss. Tübingen 1955 – P. J. Winters, Die »Politik« des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen. Freiburg i. Br. 1963 – K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1916 (2. Neudruck Aalen 1968)

## Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsrecht ist ein zauberisches Paradoxon: Es überfordert den Juristen wie das Recht und wird doch ganz von beiden beherrscht. Solche Mystifizierung spiegelt sich in gängigen Definitionen: Wirtschaftsrecht sei Recht der Wirtschaft, Maßnahmerecht, Organisationsrecht, Zuständigkeitsrecht, Ordnungsrecht, Interventionsrecht, Koordinationsrecht, Lenkungsrecht. Die Formeln geben keinen Halt,

kein Ziel, kein Maß, keine Informationen. Alle Versuche, Wirtschaftsrecht als abgrenzbares Rechtsgebiet oder als spezifische Methode zu etablieren, sind gescheitert. Die Bemühungen, gar ein spezifisches Wirtschaftsverfassungsrecht nachzuweisen, sind aufgegeben. Die Extrempositionen wollten dabei entweder im Bonner Grundgesetz eine positive Entscheidung zu einer wertneutralen Wirtschaftspolitik sehen oder ein – selbstgeschneidertes – Modellbild der sozialen Marktwirtschaft in das Bonner Grundgesetz hineinlesen. Von der politischen und verfassungsrechtlichen Problematik – ganz unabhängig noch vom Bonner Grundgesetz – dieser Erfindungen abgesehen, ist das Bonner Grundgesetz nicht als Verfassung, sondern als vorläufige Organisationsatzung entworfen worden. Die SPD wollte bis zur gesamtdeutschen Verfassung warten (und hoffte dabei politisch, sie werde über Wahlbestätigung und Regierung ihre Sozialverfassungsgrundsätze durchsetzen). Die CDU mußte sich aus zeitgeschichtlichen Gründen einer Sozial- und Wirtschaftsverfassung enthalten (und setzte politisch auf die faktische Verwirklichungsstärke der mit Dreizonenwirtschaftsverwaltung und Währungsreform erneuerten kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft), weil sie 1949 eine Unternehmerwirtschaftsordnung (die Unternehmer galten damals als politisch und ökonomisch »abgewirtschaftet«) gegen einen Gewerkschaftsstaat (die Gewerkschaftsabstinenz beruhte auf politischem Vertrauen zur SPD-Politik) nicht hätte durchsetzen können. Die sog. sozialen Grundrechte wurden so → Grundrechte spezifisch einflußreicher Sozialgruppen (Beamte, → Justiz, Kirchen, 42% der Mitglieder im parlamentarischen Rat waren → Juristen).

Wer für das Wirtschaftsrecht präzise Aufschlüsse über die in den Rechtsdefinitionen verborgenen beiden Hauptbeteiligten »Wirtschaft« und »Staat« sucht, landet in Nebelformeln: *Staat* als Parteien-GmbH, als politisches Wollen der regierenden Partei, als Stammes-scheich, der in seinem Zelt den Streit der Clans schlichtet, als ehrlicher Makler der Gesellschaft, als pluralistische Funktionsgemeinschaft, als politisches cash-register, als – das ist wohl die ergiebigste Analyse – »Nicht-Staat«; *Wirtschaft* als Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs an Gütern (darunter fielen mühelos z. B. Religion, Kunst, Literatur, Wissenschaft usw.). Verständnis ist so nicht zu gewinnen. Da Wirtschaftsrecht – diese These

vorweg – weder via »Recht« noch via »Wirtschaft« noch via »Staat« erklärbar ist, wird als Einstieg gewählt zunächst die Präsentation der drei zentralen und konfligierenden Herrschaftsansprüche auf »Wirtschaftsrecht«: die governamentale und administrative Wirtschaftspolitik, die herrschende sogenannte ordoliberaler Rechtstheorie, die oberste Wirtschaftsrechtsprechung.

1. Die repräsentative Rechtsprechung. 1. Das Bundesverfassungsgericht hat es stets abgelehnt, eine systematische Teilverfassung als Wirtschaftsverfassung zu konzipieren und in ihr Wirtschaftspolitik zum gebundenen Normenvollzug zu verfestigen – die Konsequenz solcher Verrechtlichungen wäre unausweichlich der totale → Justizstaat. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr durchgehend die Gestaltungsfreiheiten politischer Gesetzgebung gewährleistet. Im Interpretationsverständnis von Recht und Justiz ganz anders orientiert zeigt sich dagegen der Bundesgerichtshof in der Wirtschaftsrechtsprechung. In den beiden für die Rechtsmethodologie aufschlußreichsten Entscheidungen (BGHZ 46, 74, »Schallplatten« und BGHZ 50, 325, »Gewerkschaft II«) hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit je höchst unterschiedlichen Rechtsanwendungsgrundsätzen (mit der »historischen« Methode aus der Schallplattenentscheidung hätte er im Gewerkschaftsurteil, mit der »teleologischen« Methode aus der Gewerkschaftsentscheidung hätte er im Schallplattenurteil jeweils zum Gegenteil seiner Urteilsbildung gelangen müssen) strukturell einheitliche Leistungen erbracht: Rechtfertigung der jeweils längst schon – auf andere Weise – durchgesetzten, »herrschenden« Praxis. Den bisherigen Höhepunkt stellt das Urteil BGHZ 55, 104 (= BGHSt 24, 54, »Teerfarben«) dar, eine Schlüsselentscheidung von unabsehbarer Bedeutung. Es ging darum, ob eine kleine Gruppe von großindustriellen Teerfarbenherstellern, die am deutschen Markt für Teerfarbstoffe zu rd. 80% beteiligt sind, kraft einer Reihe von »Sitzungen« und kraft des Umstands, daß sie alle gleichförmig zu einem bestimmten Tage ihre Preise ebenso gleichförmig um 8% erhöht hatten, einen gem. § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unwirksamen Kartellvertrag geschlossen hatten. Das GWB – nach verbreiteter Auffassung »das Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft« – knüpft die Unwirksamkeit an geschlossene »Verträge«. Das Bundeskartellamt schloß aus dem gleichförmigen Verhalten

auf den Vertragsschluß i. S. § 1 GWB. Der BGH – wie schon die in Wirtschaftsrechtssachen durchweg gleich entscheidende kartellrechtlich fast ausschließlich einflußreiche Vorinstanz, das Kammergericht in Berlin – hielt den Vertragsschluß für nicht hinreichend erwiesen. Die Teerfarbenhersteller konnten nicht belangt werden. Kernsätze des BGH: »Zum Wesen eines Vertrages i. S. des § 1 GWB – wie jeden Vertrages – gehört unbestrittenermaßen, daß durch gegenseitige, einander entsprechende Willenserklärungen der Beteiligten eine Einigung zustande kommt. Läßt sich eine durch Angebot und Annahme herbeigeführte Willensübereinstimmung der Partner nicht feststellen, so kann nicht angenommen werden, daß zwischen ihnen ein Vertrag zustande gekommen ist.« Das ausführliche Zitat in einer äußerlich scheinbar nicht repräsentativen einzelnen Entscheidung ist gerechtfertigt. Denn die Entscheidung ist durch und durch repräsentativ (und nicht etwa eine einmalige Entgleisung) für die Rechtsauffassung des BGH im Wirtschaftsrecht. Die Entscheidung torpediert die Kartellpolitik (das Kartellrecht) von maßgebender Gesetzgebung und zuständigen Behörden. Die Entscheidung rechtfertigt das faktische Industrieverhalten.

2. Das GWB gehört zu einem Typus von Gesetzen (früher und fälschlich »Maßnahmengesetze« genannt), die sich vom klassischen, letztlich aus transzendentalen Quellen abgeleiteten Rechts- (= Substanz-) Gesetz durch ihre planmäßige und instrumentale politische Zweck-(Ziel-)Orientierung unterscheiden. Diese Gesetze sind nicht Rahmen oder Grenze oder Form für je individuell-beliebige Dispositionsfreiheiten, sie setzen – mittelbar oder unmittelbar – ein spezifisches Inhaltsprogramm selbst durch: Das GWB soll u. a. marktorientierten Wettbewerb gewährleisten. Solche Gesetze sind deshalb nicht Teil vom → Bürgerlichen Recht, sondern Teil von »politischer Verwaltung«. Entscheidende Konsequenzen: »Verwaltung« wird hier zur politischen Durchsetzungskontrolle; Rechtsprechung ist zur Identifizierung mit dem politischen Wirklichungsprogramm verpflichtet. Dilemma: Die gerade von inhaltlichen Zwecken freigehaltene Jurisprudenz (das Recht nach seiner Struktur, die Rechtswissenschaft nach theoretischem und methodischem Instrumentarium, die Juristen nach Ausbildung und Bewußtsein) ist zur Mitarbeit an solcher Planverwirklichung systematisch unfähig. Politische Zweckrationalität – jenseits der im Bür-

gerlichen Recht angelegten Zweckrationalität (nämlich: gewährleistet Eigenleben aus geschützten Sozialpositionen) – wird als sozialer Handlungsbereich den Politikern und Ökonomen zugeschoben. Verschlimmerung des Dilemmas: Der politische Handlungsbereich wird gerade in der Rechtsanwendung nicht respektiert, sondern im Namen von Recht »desavouiert« (= Umbau von klaren politischen Entscheidungsanweisungsprogrammen zu traditionell juristischen Rechtsinterpretationen); der ökonomische Handlungsbereich wird in der Rechtsanwendung ebenfalls nicht respektiert, sondern zur »Tatsachenfrage« degradiert, die eigenständig-rechtlicher Antwort bedürfe. Kern des Dilemmas: Die gerichtliche Rechtsanwendung entzieht sich dem heutigen politischen Vorgesetzten (»Gesetz«, genauer: modernes Rechtsprogramm), indem sie ihn per Interpretation durch ihren früheren Vorgesetzten (»Recht«, genauer: klassisches Rechtsprogramm) ersetzt. Rechtsformen von heute werden mit Gesellschaftsinhalten von gestern gefüllt. Die Justiz nimmt, wie im Bürgerlichen Recht auch systematisch und prinzipiell angelegt, Partei für spezifisches Interesse und spezifische Herrschaft.

3. Im Teerfarbenurteil hat der BGH heutiges Wirtschaftsrecht (Verwaltungs- und Gerichtsintervention gegen preiswettbewerbseinschränkende Machenschaften) durch vorgestriges Bürgerliches Recht (ohne Willensübereinstimmung kein Vertrag) mit Amtsautorität ersetzt. Die unterlaufenen Rechtsfehler interessieren hier nicht im einzelnen. Wenn das GWB Entschließungs- und Handlungsfreiheiten als Vorbedingungen von Wettbewerb offenhalten soll, das entsprechende reale sozio-ökonomische Interesse aber gerade auf »Unfreiheit« geht (die Teerfarbenhersteller sind – aus welchen Gründen immer – nicht an freiem, sondern an beherrschbarem Wettbewerb interessiert), dann kann kein → »Rechtsstaat« als Veranstalter von Marktwettbewerb zum inhaltlichen Interesse an Freiheit zwingen, indem er zur Form der Freiheit zwingt (als Verbot des Kartellvertrags). Wenn Teerfarbenhersteller über Preisabsprachen ihre Wettbewerbsfreiheit »opfern« wollen, dann müßten sie buchstäblich verrückt sein, den Vertrag als Form zu wählen, wenn an die Formwahl sehr gut bekannte Verbote geknüpft sind. Ihr »rechtliches« Interesse ist gerade, nicht zur Willensübereinstimmung zu gelangen, weil gerade diese verboten ist. Den Vertrag nicht zu wollen, ist ihr »Vertragswille«. Im klassischen

Bürgerlichen Recht war der → »Vertrag« (auch z. B. ein Kartellvertrag, solange Kartelle zulässig waren) das Zweckprogramm der als waffengleich gedachten Partner. Im Wirtschaftsrecht ist »Vertrag« (z. B. i. S. von § 1 GWB) das Zweckprogramm des »Staates«. Der Kernsatz des BGH dürfte nicht lauten: »Vertrag i. S. von § 1 GWB – wie jeder Vertrag – ist...«, sondern umgekehrt: »Sinn von § 1 GWB für den Vertrag ist...« (solche Formel würde das GWB auslegen und in eklatant gleichförmigem Verhalten von Oligopolen hinreichende »Absprachen« sehen müssen).

4. Der BGH ist im Wirtschaftsrecht – eine genaue Analyse aller Entscheidungsketten würde es korrekter belegen können – ein Gericht klassisch-bürgerlichen Rechts geblieben.

*II. Die gouvernementale und administrative Wirtschaftspolitik.* Als im Anschluß an die Teerfarbenentscheidung des BGH hohe Richter, hohe Politiker, hohe Staatsbeamte auf die Korrekturmöglichkeit dieser Rechtsprechung durch Gesetzgebung hinwiesen, trat das Grunddilemma auch hier zutage: Scharf zupackende Antikartellpolitik ist nicht möglich (Widerstand nicht nur der Wirtschaft) oder hilflos (Ausweichen der Betroffenen auf andere Konzentrations- und Kooperationsformen). Der nur scheinbar allmächtige Gesetzgeber kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht alles wollen. Seine Bindung ist vor allem Bindung an magische X-Ecken: Währungsstabilität – Vollbeschäftigung – Wachstum – Außenhandelsgleichgewicht; Produktionsinvestitionen – Rationalisierungen – Kapazitäten-Konsumtionskräfte; gewinnlose soziale Infrastruktur – gewinnstarke private Kapitalstruktur (privater Reichtum – öffentliche Armut). Die großen X-Ecken spiegeln sich in kleineren Münzmagien in zahllosen kleinen Ecken. Und seit 1967 hat ihre Zusammenfassung Verfassungsnorm angenommen: Art. 109 Grundgesetz zu den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; Hauptableger: Stabilitäts- und Wachstumsgesetz; Karl Schiller: »Synthese von Freiburger Imperativ und keynesianischer Botschaft.« Hier steht nicht zur Debatte, ob sich die Summe von Struktur-, Konjunktur- und Fiskalpolitik jetzt etwa zu einer Wirtschaftsverfassung verdichten läßt. Die zentralen Probleme siedeln an anderer Stelle.

1. Staats-, Wirtschafts-, Gesellschaftspolitik verschmelzen. Nicht lediglich Globalsteuerungen und Rahmendatenplanungen sind betrof-

fen, sondern quer durch die traditionell getrennt empfundenen Zonen von Staat und Wirtschaft und Kultur (Wissenschaft) verlaufende und diese traditionellen Strukturen verwerfende Umstrukturierungen. Sie haben ihre Auswirkungen vor allem auf die Strukturen von politisch-ökonomischen Entscheidungsprozessen und auf die Mobilisierung von wissenschaftlich-technologischem Produktivitätszuwachs.

2. Der Sprachgebrauch → »Staat« ist ganz und gar unangemessen und meist – für alle Verwender je unterschiedlich besetztes – reines Alibi. »Staat« läßt sich mit informativem Gehalt nennen: der merkantilistische Tugend- und Wohlfahrtsstaat, später der Bismarcksche nationale Wirtschaftsstaat, auch noch – aber zweifelhaft – der totale Führerstaat. Unsere politische Herrschaftsordnung wird realiter getragen von den sog. »Sozialpartnern« (genauer: von Unternehmensaggregaten mit konzentrierter Akklamation der Gewerkschaften), vom Gruppenpluralismus, von Großbürokratien in Regierungen, Administration und Verbänden, von »Ämtern« (von der Bundesbank bis zum Bundeskohlenbeauftragten), von Funktionseliten (an der Spitze: die »wissenschaftlichen« Sachverständigenräte).

Sie bilden z. T., was sich im konstitutionellen Modell »Gesellschaft« nennen ließ, und nutzen als Steuerungsmedien vor allem Bewußtseinsindustrien und Ausbildungssysteme. Was im konstitutionellen Modell »Staat« sein konnte, besetzen heute zwei quasi transzendente Konfigurationen: die »Volksparteien« und das »Recht«. Daß »Recht« zum heimlichen Kaiser einer konstitutionellen Monarchie ohne Monarch (so G. Radbruch, der zugleich den »neutralen Staat« als die Lebenslüge des Obrigkeitsstaates entlarvt hat) proklamiert werden kann, ist nichts Neues, sondern – frei von allem Konstitutionalismus – das klassische Programm des (Verteidigungs-)Naturrechts. In genau dieser Funktion beansprucht es die ordoliberalen Rechtstheorie. Der Sprachgebrauch »Volkspartei« führt doppelt irre. Es sind keine Parteien, und sie repräsentieren nicht das Volk *tel quel*. Im Trend zu den zwei »Volksparteien«, deren eine als Mitgliederbewegung, deren andere als Zweckbündnis von Wirtschaftsrat, Mittelstandsvereinigung und Sozialausschüssen existiert, erschließt sich vielmehr die Suche nach der organisierfähigen politischen Allgemeinheit sonst je nur unterschiedlich betroffener Partikularität. SPD und CDU/CSU rivalisieren in dem Maße, wie sie

sich polarisieren und wie sie zur Erfüllung der ihnen zufallenden Ansprüche entwickelt werden können, um die repräsentative Besetzung jener Position, die früher Monarch, Souverän, Staat, Reich, Nation, Volk, Klasse hieß, als Integrationsraum für das plausible werdende notwendige Maß an Homogenisierung in einer Gesellschaft. Die ungelösten überlieferten Jahrhundertfragen (handlungsfähige politische Konflikts- und Konsensgesellschaft versus Lebens-, Schicksals- und Volksgemeinschaft; Dialektik von bürgerlicher Emanzipation und proletarischer Revolution; kurzum: 1789 – 1848 – 1918 versus 1813 – 1871 – 1914!) wie die ungelösten anstehenden und bevorstehenden Jahrhundertfragen (Dialektik von politischer Herrschaft und sozialer → Demokratie; Sprache und Kommunikation; Verwirklichung von ökonomischer Teilhabe und politischer Teilnahme) fordern Antworten im Rahmen sozialer Bewegung, die zugleich durchhaltbare Regelsysteme schafft und gewährleistet. Erst solche Regelsysteme wären »Recht« wieder zu nennen.

3. Einstweilen lassen sich freilich im realen Verhältnis von politischer Form und sozialem Substrat nur instabile Gleichgewichte von Konflikt und Konsens finden, für die ein Symbol die sog. »konzertierte Aktion« darstellt. Vorstufen einer neuen Art von Gesellschaftsvertragsbildung, in denen vorerst eher die Chancen je eigener Durchsetzungsstrategien erprobt als schon tendenziell-dauerhaft Verfassungsrestrukturierungen angelegt werden können.

4. Alle Steuerungen an den magischen X-Ecken lassen sich als Wirtschaftsrecht qualifizieren, genauer: als Wirtschaftsverwaltungsrecht, freilich nicht im Sinne traditionellen Wirtschafts- oder Verwaltungsrechts. »Recht« ist durchgehend ausgeschaltet (wie z. B. im sog. »selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft«), überfordert (wie z. B. im gesamten Bereich instrumentell-technologischer Konzentrierungen) oder dient als strategisch-taktische Formalwaffe.

III. Die ordoliberale Rechtstheorie. 1. Sie leistet den wirkungsvollsten und aufschlußreichsten Beitrag zum Wirtschaftsrecht. Walter Eucken und Franz Böhm in der älteren Generation, Biedenkopf, Fikentscher, Mestmäcker, Steindorff in der jüngeren Generation sind ihre führenden Repräsentanten, »Ordnung« das beherrschende Panier (= »sinnvolle Zusammenfügung des Mannigfaltigen zu einem Ganzen« – Eucken in Übernahme des scholasti-

sehen Ordo-Begriffes). Diese »Ordnung« ist Rechtsordnung: »Wirtschaftsordnung ist Rechtsverfassung« (Böhm); »Wirtschaftsordnung ist Rechtsordnung« (Biedenkopf). Als Rechtsordnung ist sie Freiheitsordnung. Der Bruch mit dem traditionellen Liberalismus, der sich schließlich auch als Rechts-(= Freiheits-)Ordnung verstanden hatte, scheint radikal: Die Fundamentalprämisse des Altliberalismus (Ordnung = *Ergebnis* des freien Spiels der Kräfte) wird umgedreht (Ordnung = *Voraussetzung* des freien Spiels der Kräfte). In der Kehrtwende von alt-liberaler Wirtschaftsreligion zum ordoliberalen »starken Staat« als dem »robusten Schiedsrichter« (Röpke), dem »Platzhalter und Veranstalter des Wettbewerbs« (Böhm) liegt der entscheidende Veränderungsschritt. Hauptaufgabe dieses starken Staates: Rechtsgarantie freier Konkurrenz in offenen Märkten, konkret: Verhinderung einerseits von sozialer privater Marktmacht, andererseits von zentraler, freiheitsfeindlicher Wirtschaftslenkung. Hauptmittel des starken Staates: Wirtschaftsverfassungsrechtliche Gestaltung des marktwirtschaftlichen Rahmens, Wirklichmachung der konstituierenden und regulierenden Prinzipien des Wettbewerbs, marktconforme Anpassungsinterventionen und ausgleichende Sozialpolitik. Kernthese zur Bedeutung von »Recht«: Die Wirtschaftsordnung als wettbewerbspolitisch verfaßte Privatrechtsordnung entfaltet aus Privatautonomie und Rechtsgeschäftssystem durch die wettbewerbsrechtlich funktionalisierten privatrechtlichen Grundideen (Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit, Eigentumsfreiheit) materiale Freiheitlichkeit und soziale Chancengleichheit.

Die ordoliberale Rechtstheorie ist a) keine ökonomische Theorie; die ordoliberale ökonomische Theorie versteht sich bis heute (infolge vorgestellter Trennbarkeit von kausalgesetzlicher Volkswirtschaftstheorie und zweckgesetzlicher Volkswirtschaftspolitik) nicht als Politik und nicht als Gesellschaftstheorie; sie ist bisher nur spärlich mit Wettbewerbstheorie als politischer Ökonomie (und nicht als Preistheorie) befaßt; von der ökonomischen Theoriearbeit nimmt die ordoliberale Rechtstheorie nicht systematisch, sondern selektiv Kenntnis; b) keine rechtliche Theorie i. S. traditioneller Rechtskonzeptionen; sie beansprucht, als Rechtstheorie Gesellschaftstheorie (Verfassungstheorie) zu sein (Identität von Privatrechtsordnung und Verfassung; »die beste Wirtschaftspolitik ist die beste Sozialpolitik«; Wirtschaftsordnung nicht als naturwüchsiger

Prozeß, sondern kraft einer politischen Entscheidung [= »Verfassung«]);

c) vielmehr als »dritter Weg« jenseits von Liberalismus und Sozialismus als dauerhafte und freiheitliche Friedensordnung konzipiert, also politische Gesellschaftstheorie; der darin liegende totale Bruch mit liberalem Verfassungsrechtsdenken und bürgerlichem Wirtschaftsrechtsdenken rückt die verwendete Zentralkategorie »Recht« in den Vordergrund kritischen Interesses.

2. Als früher Vorläufer der ordoliberalen Rechtstheorie gilt der – freilich uminterpretierte – schottische Sozialphilosoph Adam Smith (1723–1790), der »Luther der Nationalökonomie« (Marx), einer der praktisch einflußreichen frühen bürgerlichen Gesellschaftstheoretiker. Wie sie alle, suchte auch Smith, der mit Ideen über »Wirtschaft« erst durch die französischen Physiokraten bekannt wurde, als seine Gesellschaftsphilosophie im Kern schon erarbeitet war (ein großes geplantes Werk über »Recht« hat er nicht mehr vorgelegt), die Gleichsetzung von »natürlichen« Menschenrechten mit den »natürlichen« Gesetzen der Gesellschaft (Wirtschaft). Seine Suche nach immer schon existenten »Ordnungen« anstelle erst je zu verwirklichender Ordnungen (als Ablösung von philosophischen Zielvorstellungen für die Gesellschaft durch natürliche Steuerungsgesetze in der Gesellschaft) fand die »invisible hand«, von der die Summe der Individuen kraft ihrer natürlichen Interessen in den richtigen Bahnen freier Selbstentfaltung gelenkt würden. Er nahm so die späteren klassischen bürgerlich-liberal-rechtsstaatlichen Grundfreiheiten (Gestaltung, → Eigentum, Gewerbe, → Vertrag und Erbe) als selbststeuernde Wettbewerbsregulierungen über Märkte vorweg. Sein Hauptverdienst war dabei weniger eine erste konsistente politisch-ökonomische Theorie (sie geht auf die französischen Physiokraten zurück) als eine brauchbare Freiheitsstrategie für England, diese verstanden als Umsetzung gängig werdenden Ideenguts in praktikierbare systematische Anleitungen. In seinen Freihandlungsempfehlungen traf er die Interessen der englischen Handelsstände. Theoretisch gewichtig ist sein Blickwechsel vom staatlichen Ansehen der Souveräne zum »ökonomischen Wohlstand der Nation«, ein Symbol für den Akzentwechsel vom politischen Verband zur Wirtschaftsgesellschaft. Entscheidend an seiner empiristischen Theorie: Die in der Hobbes-Locke-Linie angelegte Spaltung in »Staat« und in »Gesellschaft« ent-

fällt – genau wie im französischen physiokratischen und demokratischen Programm, aber mit anderen Inhalten und Zielen – zugunsten der politisch-ökonomisch einheitlich und unteilbar gedachten »Nation«.

3. Die ordoliberalen Gesellschaftstheorie ist im Kern Rückkehr zu den Ideen des klassisch-bürgerlichen → Naturrechts: Inhaltlich verbindliche, »sittliche« Verpflichtungsordnungen für alle Bürger. Die für Wirtschaft wie überhaupt für Gesellschaft immer schon vorausgesetzte, weil nicht »vorgeschriebene« (gesetzte), sondern in der »Ordnung« schon enthaltene rechtliche Verfassung ist nicht Werk politischer Produktion von Menschen, sondern (rechts-)wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Menschen. Die »natürliche« Ordnung der Gesamtgesellschaft wird von Menschen mithin nicht gesetzt, sondern lediglich umgesetzt in soziale Anwendungspraxis. Diese Umsetzung (= Interpretationsherrschaft) obliegt den Kundigen, den Wissenden, den »richtig« Interpretierenden. Diese klassische Naturrechtstheorie rückt in den Mittelpunkt ihrer Praxis die Position der »Philosophen«, die ihre Zeit besser in Gedanken bringen können als die Masse aller sonst Beteiligten. Darin stimmen schon die Sozialphilosophen des »Christlichen Abendlandes«, später insbesondere dann von Hobbes bis Marx völlig überein. Umsetzung von Vernunft in Praxis war für Kant »Interesse«. Ideen, die die Massen ergreifen, waren für Marx materielle Gewalt. Das heißt stets: Verwirklichung von philosophischer Theorie durch/in Politik. Interpretierte vopositive (»vopolitische«) Ordnungsgefüge werden mit Verbindlichkeitsanspruch umgesetzt in dekretierte positive (»politische«) Ordnungsentscheidungen. Das strukturell-eigentliche transzendente Prinzip ist dabei stets das »Recht«, genauer eine Kategorie von Naturrecht mit Autoritätsableitung aus einer letzten »Allgemeinheit«. Hier steht nicht zur Debatte, warum und wie alle Verteidigungsnaturrechte bisher Umsetzung faktischer sozialer Verhältnisse in Macht-(Politik-, Rechts-)Verhältnisse und alle Angriffsnaturrechte Kampf gegen eben diese Umsetzung gewesen sind. Die ordoliberalen Rechtstheorie ist in diesem Rahmen eindeutig Verteidigungsnaturrecht, in ihrer personalen Mitte steht eine Mischung von Christentum und Beamtenthos als Inbegriff gehorsamen Dienstes, für das die Person Franz Böhm ein eindrucksvoll-symbolisches Zeugnis ablegt.

4. »Recht« ist inhaltlich-absolute Ordnung

i. S. einer Gesamtverfassung von/für »Staat« und »Gesellschaft«, die aber nicht aus organisiertem Allgemeinwillen (einem gesellschaftlichen Subjekt) erwächst, sondern »wissenschaftliche« (= sozialphilosophische) Wahrheitsableitung ist aus transzendental eingelagerten Ordnungsgesetzen (Markt, Wettbewerb, Freiheit). Die Leistung: Traditionen »vorstaatlicher« Ordnungen (Liberalismus) werden kombiniert mit Traditionen politischer Ökonomie/Demokratie, aber so, daß von den liberalen Theorien die überholten spekulativen Grundsätze (Marktfreiheit, selbststeuernder Wettbewerb) voll erhalten bleiben, von den demokratischen Theorien aber die Offenheit der Verfassungsentscheidung (als Ergebnis politischer Konfliktsprozesse) nicht übernommen wird. Die ordoliberalen Theorie usurpiert die demokratische (absolute) Gesellschaftstheorie, um freilich ihre Implikate abzulehnen, und dekretiert zugleich für die Grundverfassungsentscheidung (als politische Verwirklichung der dauerhaft befriedeten freiheitlichen Gemeinschaftsordnung) eine inhaltlich längst geschlossene Ausrichtung (wettbewerbsgesteuerte Marktverfassung). Das ist die Summe aus Locke/Smith und Hobbes/Rousseau, die erneuerte Summe von Traditionen griechischen Intellektualismus und römisch-christlichen Voluntarismus, deren erste Hochzeit die Scholastik dargestellt hatte. Diese Summe ist »natürlich« gegen Einwände so immunisierbar wie die Scholastik oder der dogmatische Sozialismus, der ähnliche Kombinationen enthält. Der Hinweis auf falschen Gottesglauben bei Scholastikern, auf falsches Bewußtsein bei den dogmatischen Sozialisten, das wird für die Ordoliberalen der Hinweis auf falsche Interpretation/Anwendung von Rechtsgrundsätzen. »Recht« wie »Staat« wie »Gesellschaft« wie »Verfassung« in irgendeiner der neuzeitlichen Bedeutungen sind hier geopfert. »Staat« war für die demokratische Gesellschaftstheorie seit den Physiokraten nichts anderes als der politische Verwirklichungsmechanismus für die »natürlichen« Gesellschaftsgesetze. Die so umsetzbar gemachten richtigen sozialphilosophischen Ableitungserkenntnisse werden als »Recht« identifiziert. Die ordoliberalen Rechtstheorie, die damit näher bei Hobbes, Rousseau und den französischen Physiokraten steht als bei Adam Smith und den anglo-amerikanischen liberalen Bürgerrechtstheorien, hat innerhalb ihres Rechtsverständnisses, das ersichtlich vor allem der ordoliberalen ökonomischen Theorie zu begreifen schwerfällt, kon-

sequent die Fixpunkte gesetzt: »Freiheit« ist nicht die liberal-individualistische Interessenbeliebigkeit, sondern Markt- und Wettbewerbsgehorsam; »Recht« ist nicht geschützte private Sozialposition, sondern »staatlich« organisierte Kompetenzzuordnung; »Staat« ist nicht Nachwächterstaat oder Sozialkontrakt in being, sondern inhaltlich determinierte Zwangsmaschinerie zur politisch-ökonomischen Homogenisierung der von Natur aus inhomogenen Interessen. Mit solcher Rechtskonzeption sucht die ordoliberalen Theorie den dauerhaften Durchbruch zwischen dem totalen Staat (der »natürlich« in der Entwicklungslinie ihrer Prämissen liegt) und der Demokratie (in der Form sozialistischer Konsequenzen aus der bürgerlich-revolutionären Gesellschaftstheorie). Das organisatorische Wirklichkeitsrezept (Wer soll wen und wie zum Marktgehorsam zwingen? Wie sind die Kompetenzsysteme gegliedert? Welche Qualität haben die Homogenisierungszwänge?) sind die »wissenschaftlich« gesteuerten Ämter, Beiräte, Institutionen, in denen wissenschaftlicher »Sachverstand« politisch mobilisiert wird: die klassische Herrschaft der Philosophen, der institutionalisierte Führerpersonalismus, die Strategie der Funktionseliten!

5. Die ordoliberalen Rechtstheorie ist, wie jede Positivität der Ordnungsphilosophie beanspruchende naturrechtliche Gesellschaftstheorie, durch und durch *politisches Recht*, gerade i. S. einer Untrennbarkeit von → »Verfassungsrecht«, »Privatrecht« (→ Bürgerliches Recht), »Wirtschaftsrecht«. Kants negative Vermittlung der Rechtssubjekte ist überwunden, die positiven Vermittlungen etwa bei Hegel oder Marx sind vermieden, die positive Vermittlung liegt jetzt in »Recht« als politisch-ökonomischer Ordnung. Die – nicht leicht durchschaubare – »Privat-Rechts-Gesellschaft« (vor allem bei Böhm und Mestmäcker) ist in ihrer Wirklichkeit: die politisch-ökonomisch orientierte (= »privat«), sozialphilosophisch-inhaltlich vorherbestimmbare (= »Recht«), gesamtverfaßte Gemeinschaft (= »Gesellschaft«). »Privat« markiert nicht den Gegensatz zu »öffentlich« (für die ordoliberalen Theorie ist traditionelles Privatrecht und traditionelles Wirtschaftsrecht → »öffentliches Recht«; aber mit traditionellen Rechtssprachebräuchen ist die ordoliberalen Theorie schlechthin nicht verstehbar, sondern zu theologisch-metaphysisch (aber auch dieser Schein trügt); »Recht« markiert nicht den Gegensatz zu »Politik«, sondern zu Partikularität und Konflikts-

parteilichkeit (aber auch dieser Schein trügt); »Gesellschaft« markiert nicht den Gegensatz zu »Staat«, sondern zu »Gesellschaft« i. S. konfligierender, antagonistischer, kontraktlicher Interessengruppierung ohne politische Subjektivität. Die Privatrechtsgesellschaft von Böhm bis Mestmäcker ist nicht die civil society der liberalen anglo-amerikanischen Tradition, sondern die konservativ verfremdete Ausgabe der *société politique* der demokratischen französischen Tradition. Ihre politische Subjektivität ist nicht »politisch« gestiftet, sondern philosophisch-naturrechtlich. Die Auseinandersetzungen zwischen dogmatischer ordoliberaler und dogmatischer sozialistischer Rechtstheorie müßten bei konsequent und ernsthaft kritischen Selbstverständnis-Diskussionen die insgeheim strukturell-parallelen Ansätze aufdecken.

6. In/mit ordoliberalen Rechtstheorie wiederholt sich, was – wie immer in den Einzelheiten unterschiedlich – von Hobbes bis Hegel in der Gesellschaftstheorie geschehen ist: Vor der »Stiftung« einer herrschenden Theorie entspricht die zu beherrschende Praxis immer schon – jedenfalls in den Interessen und Tendenzen – dem theoretischen Entwurfsbild. Erst kraft der Homogenität im sozialen Substrat läßt sich eine Theorie auf Dauer stellen: Schwächen, Pannen, Mängel in praxi lassen sich dann theoretisch wegdisputieren: »Erziehung« und »Bildung« helfen nach, um die theoretische Allgemeinheit des Anspruches als generelle Vernünftigkeit wie als praktikierbare Identifizierung (Moral) durchhaltbar zu machen. Die ordoliberalen Rechtstheorie hat mit der Kombination von ihrer *theoretischen* Verwurzelung in demokratischen, französischen bürgerlichen Gesellschaftstheorien – das erleichtert ihre theoretische Verteidigung gegen Angriffe von links – und ihrer *praktischen* Verwurzelung in liberalen, anglo-amerikanischen Gesellschaftstheorien – das macht ihre praktische Nützlichkeit für die ökonomische Gegenwartswirklichkeit aus – gleichsam die revolutionäre bürgerliche Tradition usurpiert gegen die Möglichkeit einer Wiederanknüpfung an ihre Prämissen wie die konservierende bürgerliche Tradition gegen die Möglichkeit ihrer praktischen Veränderung. Sie kann in gleichem Maße in der Praxis nichts Durchgreifendes im Sinne ihrer Theorie leisten (z. B. Wettbewerbs- und Marktverfassung politisch-ökonomisch wirklich durchsetzen), wie sie die je aktuelle Praxis i. S. ihrer »eigentlichen«, d. h. der Theorie entsprechenden Praxis stets kriti-

sieren kann (z. B. Konzentrationen da, wo sie als sozialistische Vorstufen »gefährlich« werden könnten).

Diese doppelte Leistung – die Wirklichkeit zu legitimieren, wenn und wo sie »paßt«, und sie abzulehnen, wenn und wo sie nicht paßt – war aber noch stets die Leistungsfunktion von metaphysisch-naturrechtlich-politischen Strategien.

7. Nicht durchschaut (korrekter: nicht öffentlich behandelt) hat die ordoliberalen Rechtstheorie bisher, daß der Sozialismus, gegen den sie (als »dritter Weg«) stärker zu Felde zieht als gegen den Liberalismus, seinerseits ebenfalls an die bürgerliche Gesellschaftstheorie anknüpfte (und von dort her heute auch seine realen Chancen gewinnen könnte). Mit anderen Worten: »Recht« ist in allen rivalisierenden gesellschaftspolitischen Lagern funktional-politisches Recht, die Unterschiede liegen in *inhaltlichen* Konzeptionen und in den *Verwirklichungsprozessen*. Für die durch und durch scholastische ordoliberalen Rechtstheorie ist deshalb auch schon längst nicht mehr der institutionelle Führerpersonalismus (der Theorie Max Webers, deren systematische Entwicklungsnähe zur Theorie C. Schmitts gut bekannt ist) adäquater Theorieausdruck, sondern die – von ihr erst langsam und zunächst nur punktuell rezipierte – *Systemtheorie Niklas Luhmanns* (Luhmann freilich hat längst herausgearbeitet, daß die grundlegenden Gesellschaftsprozesse heute in sozialen *Teilsystemen* kanalisiert stattfinden, daß z. B. »Recht« definiert wird durch Entscheidungen »politischer« Instanzen und nicht umgekehrt). Konkret-gesellschaftspolitisch gäbe ein Urteilskriterium über die ordoliberalen Rechtstheorie ab die Art und Weise, wie ihre führenden Vertreter als Mitglieder in politischen Parteien, als Sachverständige und Gutachter, in Staatskommissionen, als Gründer wissenschaftlicher Schultradition usw. wirken, mithin *Wissenschaftspartei* werden. Denn in der Art, wie alles Naturrecht und wie alle Wissenschaft Ansprüche von abgeleiteter Autorität aus vernünftiger, weil theoretisch-allgemeiner Substanz sind, sind sie zugleich und vor allem Teil (Interesse, Partei) der konkret-historischen Verhältnisse selbst.

*IV. Wirtschaftsrecht als Planungstechnologie und politischer Prozeß.* 1. Wirtschaftsrecht ist für die höchstgerichtliche Rechtsprechung traditionell-bürgerliches Recht, für die aktuelle Wirtschaftspolitik Verwaltung magischer X-Ecken und für die ordoliberalen Rechtstheorie metaphysische Rechtswirtschaft oder poli-

tisch fungierendes wirtschaftliches Recht. Die konfligierenden Interpretationsansprüche umreißen die Ausmaße der Problematik. Besetzen nämlich Wirtschaftsrecht und → Arbeitsrecht gleichsam wie Terminologiedioskuren die problematischen Kernzonen der von bürgerlichen und industriellen Revolutionen umgeprägten Gesellschaftlichkeit, dann ist im und mit »Recht« keine moderne Orientierungsfähigkeit zu gewinnen. »An economy in search of a state«, so hat ein scharfsichtiger ausländischer Beobachter die Bundesrepublik schon vor vielen Jahren empfunden: als eine Wirtschaftsgesellschaft auf der Suche nach ihrer politischen Form. Da wir aber nach wie vor weder unsere politischen noch unsere sozialen, bestenfalls unsere ökonomischen Zeitgenossen sind, gerät das – in traditioneller Sprache getrennte – Politische und Soziale unter den Zwang, den weglaufernden, sich »naturwüchsig« vorseibständigenden ökonomischen Entwicklungen, die allein ihre »Freiheit« haben, nachzuhinken. Unter dem Schlagwort »Sachzwänge« steht dazu angesichts der Systemfähigkeit zum – wie immer beurteilten – Management von Krisen und Konjunkturen (Auf- und Abhebung!) heute im Vordergrund die »Systemfrage«, ob »Wirtschaft« nicht schon in »Technik« umgeschlagen sei, menschliche Bedürfnisdekkung mithin in menschliche Bedürfnisweckung, die Autonomie individueller und sozialer Willensbildung (also nicht zuletzt »Politik«) in das System individueller und sozialer Wissensbildung (also vor allem Technokratie), substantielle Praxis (als zielorientiert-konsentiertes »Handeln«) in instrumentelle Technologie (als mittelorientiert-administriertes »Machen«). Der bürgerlich-kapitalistische zweckrationale Instrumentalismus hätte damit seine höchste Sublimierung und Verdünnung zugleich gefunden. Der Prozeß des Zerfalls jener durch Rationalität verbundenen Einheit von kritischer, substantieller Vernunft und wissenschaftlichem Denken, der einst die abendländische Gesellschaft begleitete, in subjektive Vernunft und wissenschaftliche Methode, mithin in formale (funktionale, instrumentale, operationale) Rationalität, die den Weg der bürgerlich-liberal-industriellen Freiheitsentwicklung weist, hätte den Umschlag von autonomer Herrschaft in heteronome Beherrschung bewirkt: Es herrschten Mächte und Märkte ohne beteiligte Bewegungssubjekte. Die Formalisierungen (= Entmaterialisierungen) neutralisieren freilich schließlich jede – auch die subjektive – Rationalität. In solcher Krise von

Gesellschaft – als Problem, nicht als »Wahrheit« – müssen Gesetz und Recht ebenfalls als »Problem« begriffen werden, sind sie genauso problematisches Instrument (und nicht Substanz), Funktion (und nicht Struktur). Wirtschaftsrecht wäre dann z. B. (wirkte als) Teil politisch-sozialer Theorie und politisch-sozialer Praxis. Alle Rechtsanwendung (von der »Rechtsgebung« bis zur »Rechtsanwendung«; der Dualismus ist selbst obsolet geworden) ist Handlungs- (Entscheidungs-)Orientierung an der politisch-sozialen »Erkenntnis« unserer Gesellschaft selbst, wobei Erkenntnis und Anwendung wiederum in analysierbaren politischen Zusammenhängen stehen. Daß solche Einsicht nicht Allgemeingut wird, hat ihrerseits Funktion: Die Einsicht würde, ziehen wir die notwendigen Folgerungen, das Rechtsverständnis nicht weniger als die gesellschaftliche Organisation »revolutionieren«.

2. Die politische wie theoretische Durchdringung dieser Zusammenhänge steht empirisch wie analytisch wie normativ noch aus, kaum zur systematischen Arbeitsteilung schon an: Über den kritischen Stand politischer Ökonomie hinaus rivalisieren vor allem Programme von Gesamtgesellschaftstheorie und Systemtheorie. Der politische Prozeß in traditionell-politischer Sprache: Möglichkeiten von sozialem Kapitalismus gegen Möglichkeiten von demokratischem Sozialismus. Hier siedeln auch die kontroversen Programme und Prozesse einer Veränderung von → Recht, → Juristen und → Rechtswissenschaft, nicht zuletzt also von Ausbildungsreformen (→ juristische Ausbildung) und ihren Inhalten.

Rudolf Wiethölter

#### Literatur:

P. Badura, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung. Frankfurt a. M. 1971 – F. Böhm, Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, in: *Ordo* Jahrbuch Bd. 17, 1966, S. 75 – W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung. Stuttgart 1969 – Deutscher Bundestag, Drucksache VI/334 (Bericht der Mitbestimmungskommission) 1970 – H. Ehmke, Wirtschaft und Verfassung. Karlsruhe 1961 – E.-J. Mestmäcker, Über das Verhältnis des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zum Privatrecht, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, 168. Bd., 1968, S. 235 – W. Rübner, Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft. Berlin 1967 – U. Runge, Antinomien des Freiheitsbegriffs im Rechtsbild des Ordoliberalismus. Tübingen 1971 – R. Schmidt, Wirtschaftspolitik und Verfassung. Baden-Baden 1971

## Wirtschaftsverwaltungsrecht

Systematische Informationen über die aktuelle Wirklichkeit sind in den diffus-inhomogen-unkoordinierten Stoffmassen des Wirtschaftsverwaltungsrechts nur über Kommentierungen je der betroffenen Stoffteile oder über solche Stoffmassen strukturierende Leitfäden zu gewinnen. Im Rahmen eines Handwörterbuches, das wissenschaftliche Frage-(und Hinterfragungs-)Arbeit in Ansätzen ermöglichen will, ist der Interessierte angewiesen einstweilen und vor allem auf → Wirtschaftsrecht und → Verwaltungsrecht.

Rudolf Wiethölter

#### Literatur:

s. Artikel Wirtschaftsrecht

## Zivilgerichtsbarkeit

Der Begriff Zivilgerichtsbarkeit umfaßt einmal die Organisation der staatlichen Gerichtsbarkeit, die dem Bürger zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche (→ Zivilrecht) und zur Sicherung seiner privatrechtlichen Rechtsposition zur Verfügung gestellt wird. Sie ist institutioneller Rahmen für das Verfahren der Entscheidungsfindung, den Zivilprozeß sowie für die Verwirklichung des Verfahrensrechts, das die Regeln für den Ablauf der Prozesse enthält.

Der Zivilprozeß ist das in einer Verfahrensordnung rechtlich geregelte gerichtliche Verfahren in »bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz), die gesetzlich geregelte Form der staatlichen Zivilrechtspflege. Im Gegensatz hierzu stehen die gerichtlichen Verfahren in anderen Rechtsangelegenheiten, wie z. B. der Strafprozeß (→ Strafgerechtigbarkeit) oder das verwaltungsgerichtliche Verfahren (→ Verwaltungsgerichtsbarkeit). Neben dieser allgemeinen Bedeutung dient der Begriff Prozeß aber gleichzeitig zur Bezeichnung des konkreten Verfahrens, das zwischen zwei Parteien vor einem Gericht anhängig ist (→ Prozeßrecht).

Die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Gerichtsorganisation, deren Aufgabe in der Durchführung von Zivilgerichtsverfahren besteht, beruht auf der Tatsache, daß das Privatrecht den einzelnen Rechte zuerkennt und anderen diesen Rechten entsprechende Verpflichtungen auferlegt. Zwar werden regelmä-

# Handlexikon zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Axel Görlitz

2 Laienrichtertum  
Zivilrecht



Rowohlt

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,  
Reinbek bei Hamburg, September 1974  
© 1972 by Franz Ehrenwirth Verlag KG München  
Alle Rechte vorbehalten  
Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck/Schleswig  
Printed in Germany  
ISBN 3 499 16180 X